

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen (AEB 02/25)

1. Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben bzw. der geschlossene Kaufvertrag
- b) Das Verhandlungsprotokoll einschließlich dort genannter Anlagen
- c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen
- d) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Vergütung

Die im Bestell-/Zuschlagsschreiben sowie im Verhandlungsprotokoll angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Vertragspreis schließt die vollständige, fach-, funktions- und termingerechte Ausführung der vertraglichen Lieferung/Leistung gemäß den Vertragsgrundlagen ein (einschließlich Lizenzkosten für gewerbliche Schutzrechte). Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. § 313 BGB bleibt unberührt.

3. Termine, Lieferbedingungen, Gefahrübergang und Vertragsstrafe

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf des AG kurzfristig in angemessener Zeit zu erfolgen. Der AG ist auch berechtigt, Teillieferungen abzurufen.
- 3.2 Der Versand ist dem AG rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Im Hinblick auf die übliche oder bekannte Arbeitszeit auf den Baustellen sind Anlieferungen außerhalb dieser Zeit nur nach individueller Vereinbarung gestattet.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins gefährdet ist. Diese Unterrichtung entlastet den AN jedoch nicht hinsichtlich der vertragsrechtlichen Folgen einer solchen Verzögerung.
- 3.4 Die Lieferungen erfolgen frei an die vom AG benannte Lieferanschrift inklusive Abladen.
- 3.5 Die Gefahr geht erst mit Übergabe nach dem Entladen auf den AG über.
- 3.6 Der Lieferschein wird ausschließlich von dem noch zu benennenden Obermonteur des AG auf der Baustelle unter Vorbehalt einer späteren Prüfung unterschrieben. Die Unterschrift auf dem Lieferschein dient ausschließlich als Nachweis der erfolgten, nicht aber der mängelfreien Lieferung.
- 3.7 Gerät der AN hinsichtlich eines vereinbarten Liefertermins in Verzug, hat er dem AG je Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowertes der Lieferung zu bezahlen, höchstens jedoch 5 % des anteiligen Nettoauftragswertes. Gerät der AN mit mehreren Lieferterminen in Verzug, so ist die Summe der daraus anfallenden Vertragsstrafen auf max. 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

4. Haftung / Versicherungen

- 4.1 Der AN haftet dem AG gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 4.2 Der AN garantiert dem AG das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Umwelthaftpflichtschäden in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €, die Deckungssummen gelten mindestens 2-fach je Versicherungsjahr; der Versicherungsschutz umfasst eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren). Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung eine entsprechende Versicherungsbestätigung zu übergeben. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Versicherungsbestätigung bzw. auf begründete Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu übergeben.
- Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsbestätigung zurückzuhalten. Der AN hat dem AG auf Anforderung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice zu übergeben.
- Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB eine Frist von 5 Jahren und 6 Monaten. Die Verjährung beginnt nach Ablieferung der letzten Lieferung.
- 5.2 Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge für offenkundige Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim AN eingeht. Für nicht offenkundige Mängel wird § 377 HGB abbedungen.
- 5.3 Sofern der AN nicht zugleich Hersteller der Kaufsache ist, hat er sich ein Verschulden des Herstellers zurechnen zu lassen. Zudem ist der AN verpflichtet, auch sofern er Zwischenhändler ist, die Kaufsache vor Auslieferung an den AG auf Mangelfreiheit zu untersuchen.

6. Zahlung

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und Vorlage aller Unterlagen gemäß Ziffer 9 abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.
- 6.2 Auf sämtliche Rechnungen wird für die Mängelansprüche (einschließlich Schadensersatz) eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt von 5 % der Nettoabrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart (zur Ablösemöglichkeit des AN durch Bürgschaft siehe Ziffer 7).
- 6.3 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren. Zusätzlich ist die vom AG mitgeteilte Bestellnummer sowie ein evtl. von der Rechnungsadresse abweichender Leistungsempfänger anzugeben.

Weiterhin sind die auf der Bestellung genannte Projektnummer sowie der Projektname anzugeben.

Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Rechnungen, die entgegen den vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

- 6.4 Rechnungen sind einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen. Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher sind vom AN folgende Punkte zu beachten:
- nur eine Rechnung pro E-Mail als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
 - Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten

Bei Stellung einer Rechnung als E-Rechnung gelten zusätzlich nachfolgende Vorgaben:

- Pro E-Mail darf nur eine Rechnung (inkl. Anlagen), bevorzugt im ZUGFeRD-Format, enthalten sein,
- es dürfen keine zusätzlichen schriftlichen Informationen für den Rechnungsbearbeiter in der E-Mail enthalten sein,
- der Empfänger darf nur die E-Mail-Adresse des elektronischen Postfaches sein. Alle weiteren Empfänger sind unter CC aufzuführen,
- der PDF-Anhang darf keine unterschiedlichen Auflösungen aufweisen (dies entsteht in der Regel, wenn eine PDF-Datei aus mehreren Dateien zusammengeführt wird),
- der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen und keine Sonderzeichen (Ausnahme: Umlaute) enthalten,
- die Betreffzeile der E-Mail darf nicht mehr als 200 Zeichen enthalten,
- kann die Rechnung aus technischen Gründen seitens des AN ausschließlich im Format „X-Rechnung“ versendet werden, ist die vom AG genannte Bestellnummer im Feld BT-13 und die Projektnummer bzw. Kostenstelle im Feld BT-10 in der erstellten XML-Datei zu übermitteln.

- 6.5 Bei Mitteilung einer geänderten Bankverbindung durch den AN werden Zahlungen erst dann fällig, nachdem der AN dem AG die geänderte Bankverbindung auf einem vom AG vorgegebenen Formular schriftlich bestätigt hat.

7. Sicherheitsleistung

Einbehalte gemäß obiger Ziffer 6.2 werden ausschließlich nach dem vom AG vorgegebenen Muster durch entsprechende Bürgschaft eines Kreditinstituts bzw. -versicherers mit BaFin-Zulassung in Deutschland abgelöst; der Text im Muster ergänzt die Sicherungsabrede.

Wenn der AN dem AG eine Bürgschaft für Mängelansprüche stellt, darf der AG diese zurückweisen und vom AN die Neuausstellung der Bürgschaft auf den Bauherrn (Auftraggeber des Auftraggebers) als Begünstigten der Bürgschaft verlangen, sofern die zugrundeliegenden Ansprüche zum Zeitpunkt des Eingangs der Bürgschaft beim AG an den Bauherrn abgetreten sind.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf schriftliche Anforderung des AN zurückgewährt. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die vom AG geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

8. Eigentumsrechte / Schutzrechte

- 8.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 8.2 Der AN steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

9. Nachweise und Unterlagen

- 9.1 Der AN hat dem AG – zusätzlich zu den im Bestell-/Zuschlagsschreiben sowie im Verhandlungsprotokoll genannten – laufend unaufgefordert folgende Nachweise und Unterlagen zu übergeben:

Leistungsnachweise, -zertifikate und -erklärungen, Gütenachweise, Prüfzeugnisse einer amtlich zugelassenen Prüfstelle, sämtliche Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Zulassungen, Einbauanleitungen, Montagehinweise, Montageanleitungen, Pläne, Berechnungen, alle sonstigen nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung notwendigen Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsbestätigungen, -erklärungen und Zertifizierungen sowie alle sonstigen relevanten technischen Unterlagen, um einen fehlerfreien, einwandfreien, mangelfreien, reibungslosen und fachgerechten Einbau gewährleisten. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und

zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- 9.2 Beim Kauf von Maschinen und Geräten verpflichtet sich der AN, spätestens mit dem Versandtage des Gerätes folgende Unterlagen an den AG auszuliefern: Prüfbücher und Prüfunterlagen mit amtlich beglaubigter Endabnahme, Kfz-Papiere in doppelter Ausfertigung; Betriebsanleitungen, Ersatzteilliste, Maßblätter, Schmiervorschriften, Schaltbilder, Schnittzeichnungen, Maschinenkarten mit Leistungsdaten, Fabrikat- und Typenangabe, Fabrik- bzw. Motornummern. Dies gilt auch für mitzuliefernde Teile eines Vorlieferanten. Vom AG zur Verfügung gestellte Inventar-Nummernschilder und Firmenschilder sind nach Angaben des AG am Gerät anzubringen. Für Geräte, Maschinen o.ä. sind nur Maschineningenieure oder Maschinenmeister des AG abnahmebevollmächtigt. Bei Geräten und Maschinen gilt die Lieferung erst als vollständig erbracht, wenn der AG im Besitz erforderlicher Prüfbücher, Atteste und - je dreifach – Zusammenstellungsverzeichnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Betriebsvorschriften ist.

10. Muster

Muster und Proben angebotener Waren sind dem AG auf Anforderung – soweit im Verhältnis zum Bestellwert zumutbar ohne Berechnung – zu überlassen. Sie liegen nach Genehmigung des AG dem Auftrag zugrunde.

11. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, personenbezogene Daten des AG ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden und bei der Verarbeitung sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere etwaige Pflichten, die sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Er wird die mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiter vor Durchführung der Verarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.

12. Compliance / Code of Conduct

Der AN versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben des „Code of Conduct für Geschäftspartner“ einzuhalten. Die Arbeitnehmer des AN sind ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorgaben des Code of Conduct für Geschäftspartner zu verpflichten. Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben für seine Arbeitskräfte.

13. Wartungsangebote

- 13.1 Der AN hat dem AG nach Aufforderung durch den AG ein optionales Wartungsangebot für die angebotenen Leistungen zu unterbreiten. Das Wartungsangebot soll für ein Jahr ab Abruf gelten und kann maximal für fünf weitere Jahre seitens des AG abgerufen werden. Die Beauftragung des Wartungsangebots erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Wartungsvertragsmusters des AG.
- 13.2 Der AN bietet das optionale Wartungsangebot für seine angebotenen Kaufgegenstände exklusiv dem AG an. Insbesondere wird er bei Erteilung dieses Auftrages weder mit dem Bauherrn noch mit dem Vertragspartner des AG oder Wettbewerbern des AG in Kontakt treten und einen seine Lieferungen und Leistungen für o.g. Bauvorhaben betreffenden Wartungsvertrag anbieten oder abschließen. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten. Das gilt zumindest bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der AG das Wartungsangebot spätestens abrufen kann.

14. Sonstige Vereinbarungen

- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 14.2 Dem AN ist untersagt, im Rahmen des Bauvorhabens direkten mündlichen oder schriftlichen Kontakt mit

dem Vertragspartner des Auftraggebers, mit dem Bauherrn, dessen Vertretern oder Beauftragten aufzunehmen.

- 14.3 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind – mit oder ohne die Verwendung/Darstellung oder sonstige Inbezugnahme des Logos des AG – durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film- Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.5 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.6 Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, oder der Ort des Bauvorhabens.